

31. Sind die Muster des Schriftgießers für Matrizen und Typen als für plastische Erzeugnisse oder als für Flächenerzeugnisse bestimmt anzumelden? Was ist die Folge unrichtiger Anmeldung? Was ist „Verbreitung“ im Sinne des Gesetzes?
Reichsgesetz v. 11. Januar 1876.

II. Civilsenat. Urt. v. 19. März 1881 i. S. Fl. (Kl.) w. W. (Wekl.)
Rep. II. 297/80.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die auf Grund von §. 14 des R.-Ges. vom 11. Januar 1876 erhobene Klage war in beiden Instanzen abgewiesen worden. Die erhobene Nichtigkeitsklage wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1876 sind, wie Dam-
bach in seinem Kommentar zu diesem Gesetz bemerkt, Muster und Mo-

delle alle Vorbilder für die Form von Industrie-Erzeugnissen, ſofern dieſe Vorbilder zugleich dazu beſtimmt oder geeignet ſind, den Geſchmack oder das äſthetiſche Gefühl zu befriedigen. Nicht jedes Vorbild für die Form eines Industrie-Erzeugniſſes iſt alſo Gegenſtand des Muſterſchutzes; Vorausſetzung dieſes Schutzes iſt vielmehr, daß das Erzeugniß, für welches das Muſter beſtimmt iſt, eben dadurch, daß es nach dieſem hergeſtellt wird, den Geſchmack befriedigt und dadurch beſonderen Wert erhält.

Die Klägerin benutzt nun zwar das am 10. April 1876 zur Eintragung in das Muſterregister angemeldete und in dieſem eingetragene Muſter „Kosmos-Einfaſſung“ in der Weiſe, daß ſie deſſen einzelne Teile auf den Matrizen und Typen, die ſie verfertigt und verkauft, anbringt. Das Muſter hat jedoch nicht die Beſtimmung, dieſe Matrizen und Typen als plaſtiſche Erzeugniſſe zu zieren, ſie als ſolche leichter verkäuflich zu machen. Als Muſter für plaſtiſche Erzeugniſſe iſt daher das klägeriſche Muſter nicht Gegenſtand des Muſterſchutzes. Die Matrizen und Typen ſind vielmehr nur dazu beſtimmt, das Muſter beziehungsweiſe die einzelnen Teile deſſelben auf Flächen zu übertragen und dadurch dieſe Flächen ſchöner und leichter verkäuflich zu machen. Sofern das Muſter hiezu, alſo zur Herſtellung von Flächen-erzeugniſſen beſtimmt iſt, aber auch nur inſofern, iſt es Muſter im Sinne des Geſetzes und daher des geſetzlichen Schutzes fähig.

Wäre dieſer Schutz nach §. 7 des Muſterſchutzgeſetzes rechtswirksam erlangt, ſo wäre die Klägerin nach den §§. 1. 5 und 6 dieſes Geſetzes gegen jede Nachbildung des Muſters in Fläche geſchützt; auch auf der Matrizen und Typen erſcheint aber das Muſter als Fläche, Klägerin wäre daher gegen die Nachbildung des Muſters, wie es auf ihren Fabrikaten erſcheint, und damit gegen die Nachbildung dieſer ſelbſt, deren Form im übrigen gleichgültig iſt, geſchützt.

Die Klägerin hat nun freilich das Muſter nicht richtig zur Anmeldung gebracht, da ſie es als für plaſtiſche Erzeugniſſe beſtimmt angemeldet hat, während es nur als Muſter für Flächen-erzeugniſſe, für welche es in der That beſtimmt iſt, Gegenſtand des Schutzes ſein kann. Das Geſetz macht jedoch den Schutz nicht davon abhängig, daß bei der Anmeldung eine der zwei in §. 6 Ziff. 2 genannten Kategorien von Erzeugniſſen ausdrücklich bezeichnet und daß richtig angegeben wird, für welche Kategorie das Muſter in der That beſtimmt iſt. Es

fragt sich daher, ob — wie das Gericht erster Instanz angenommen hat — die Klägerin aus diesem Grunde den Schutz des Gesetzes in der That nicht erlangt habe. Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat das Gericht zweiter Instanz, indem es die Klage auf Grund der Bestimmung in §. 17 Abs. 2 bezw. §. 7 Abs. 2 des Gesetzes abgewiesen hat, das Gesetz nicht unrichtig ausgelegt und nicht falsch angewendet.

Wie thatsächlich festgestellt ist, hat die Klägerin vor dem 1. April 1876 zu Wechsellern Formulare verwendet, auf welchen sich einzelne Bestandteile des Gesamtmusters, mit den Typen der Klägerin gedruckt, befinden. Ueberdies ist in Nr. 34 des „Korrespondenten für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“ vom 24. März 1876 ein von M. in Leipzig verfaßter Artikel erschienen, in welchem „die in der Fl.'schen Schriftgießerei erschienene Kosmozeinefassung“ besprochen und kritisiert wurde, und es ist thatsächlich festgestellt, daß dem Verfasser M. bei Abfassung dieses Artikels eine Abbildung des Musters vorlag. Diese Abbildung und die Figuren auf den Wechsellern Formularen sind im Sinne der §§. 17 und 7 „nach dem Muster gefertigte Erzeugnisse“; eine Verbreitung im Sinne des Gesetzes aber liegt vor, wenn ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugnis mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden ist, ohne Unterschied, ob eine Veräußerung oder nur eine Gebrauchs-gestattung stattgefunden hat; gleichgültig ist auch, ob das Erzeugnis durch den Urheber selbst oder ohne sein Wissen durch einen Anderen verbreitet worden ist. Schon auf Grund der angeführten Thatfachen ist hiernach eine Verbreitung als vor dem 10. und 1. April 1876 erfolgt anzunehmen, und kann dahin gestellt bleiben, ob eine solche auch darin zu finden wäre, daß durch den Prokuristen der Klägerin im Jahre 1875 „auf Vorlegung der Probe“ Bestellungen aufgenommen worden sind.“